

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVIII. Band. (Ausgegeben den 8. Juli 1933.) 39. Stück.

(...)

Das Staatsministerium hat auf Grund des § 1 des Vorläufigen Gesetzes zur Gleichhaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 153) das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

(...)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die durch Landesherrliche Verordnung vom 1. August 1786 gegründete Ersparungskasse führt den Namen „Landesparkasse zu Oldenburg“. Sie ist eine Staatsanstalt des Landesteils Oldenburg mit selbständiger Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen.

(...)